

Nachmietervereinbarung

Zwischen

Mieter: _____

Nachmieter: _____

Vermieter: _____

Zum Mietobjekt

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Mietobjektnummer: _____

Der Vermieter hat mit dem Vormieter am _____ (Datum) einen unbefristeten Mietvertrag über die Wohnung im _____ (Lage der Wohnung) in der oben genannten Adresse geschlossen. Am _____ (Datum) hat der Vormieter das Mietverhältnis ordentlich zum _____ (Datum) gekündigt. Über die o.g. Wohnung haben der Nachmieter und der Vermieter am _____ (Datum) einen ebenfalls unbefristeten Mietvertrag zum _____ (Datum) geschlossen. Die Wohnung wird dem Nachmieter vereinbarungsgemäß übergeben. Eine Besichtigung fand am _____ (Datum) statt.

In Anbetracht dieses Mieterwechsels treffen die Beteiligten (Vormieter, Nachmieter, Vermieter) folgende Vereinbarung:

1. Der Nachmieter ist darüber aufgeklärt, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter für die Übernahme von Einrichtungsgegenständen, Einbauten/baulichen Veränderungen sowie die Übernahme der Beseitigung von Mängeln freiwillig erfolgt. Der Vermieter hat die Vergabe der Wohnung nicht von dem Zustandekommen einer solchen Vereinbarung mit dem ausziehenden Mieter abhängig gemacht.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Vormieter auf Grund des zwischen ihm und dem Vermieter geschlossenen Mietvertrages im Zeitpunkt der Beendigung dieses Mietverhältnisses zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet ist. Zu den geschuldeten Schönheitsreparaturen zählt das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Der Vermieter ist nicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet.

3. Es wird vereinbart, dass der Nachmieter unter folgenden Voraussetzungen zur Durchführung der Schönheitsreparaturen verpflichtet ist:
- a. Der Nachmieter hat einen Mietvertrag mit dem Vermieter geschlossen und alle Parteien haben diese Vereinbarung unterschrieben.
 - b. Der Vermieter kann seinen Anspruch ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung nur noch gegen den Nachmieter richten.
 - c. Der Nachmieter hat die Schönheitsreparaturen spätestens bis zum Ende seines Mietverhältnisses auszuführen. Der Nachmieter verzichtet dem Vermieter gegenüber bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückgabe der o.g. Wohnung an den Vermieter auf die Einrede der Verjährung.

Der Nachmieter erhält vom Vormieter folgenden Ausgleich:

Da der Nachmieter den ausdrücklichen Willen bekundet hat, die unten aufgelisteten Einrichtungsgegenstände, Einbauten und/oder baulichen Veränderungen zu übernehmen, überträgt der ausziehende Mieter hiermit seine gegenüber dem Vermieter bestehende und selbständig anerkannte Verpflichtung zur Beseitigung der Einrichtungsgegenstände, Einbauten und/oder baulichen Veränderungen mit Abschluss des Mietvertrages mit dem Nachmieter auf diesen. Der Nachmieter übernimmt die Verpflichtung gegenüber dem Vermieter und verzichtet insofern auf Einwendungen, insbesondere auf die Einrede der Verjährung.

Die genannten Einbauten, Einrichtungsgegenstände, baulichen Veränderungen etc. sind nicht Bestandteil der Mietsache und werden nicht mit vermietet.

Der Nachmieter ist auf seine Kosten verpflichtet, die übernommenen Einrichtungsgegenstände, Einbauten und/oder baulichen Veränderungen bei Beendigung seines Mietvertrages oder sonst auf Wunsch des Vermieters, beispielsweise wenn ein Rückbau im Zuge von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich werden sollte, fach- und sachgerecht zu entfernen sowie eventuell erforderliche Folgemaßnahmen durchzuführen wie beispielsweise das Verschließen von Bohrlöchern und das malermäßige Überarbeiten der betroffenen Stellen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass für mieter eigene bauliche Veränderungen keine Wartungs- oder Instandhaltungskosten von der Vermieterin übernommen werden. Gegebenenfalls sind vom Mieter Wartungsverträge mit entsprechenden Fachfirmen abzuschließen. Die Mieter haften dem Vermieter und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Einbau bzw. die Nutzung oder späteren Demontage der mieter eigenen Bauten entstehen.

Der Vormieter überlässt dem Nachmieter folgende in seinem Eigentum stehende Einrichtungsgegenstände:

Beide Parteien versichern, keine Provision oder ähnliches für die Wohnung vereinbart zu haben.
Etwaige Abstandszahlungen sind angemessen. Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einem Wohnungsgesuch erhalten Sie unter folgendem Link: degewo.de/unternehmen/was-uns-wichtig-ist/datenschutz/

Ort, Datum _____

Unterschrift Mieter: _____

Unterschrift Nachmieter: _____

Unterschrift Vermieter: _____